

## Preisblatt Fernwärme der Kommunalbetriebe Ellerau

**Gültig ab: 01.01.2023**

### 1. Aktuelle Wärmepreise

Das Entgelt für die Fernwärmelieferung setzt sich aus folgenden Preisbestandteilen zusammen:

**Grundpreis (GP):** Der Grundpreis wird für die Leistungsbereitstellung in Abhängigkeit der Wohn- bzw. Nutzfläche unabhängig von einer Wärmeabnahme erhoben. Die jeweiligen vereinbarten Anschlusswerte können die Kunden in ihren jeweiligen Verträgen einsehen. Änderungen an der Nutzfläche sind dem Versorger mitzuteilen.

**Arbeitspreis (AP):** Der Arbeitspreis gilt für die bezogene Wärmemenge im jeweiligen Abrechnungszeitraum.

Preisbestandteil		Nettopreis	Bruttopreis <sup>1)</sup>
<b>Grundpreis (bis DN25)<sup>2)</sup></b>	Euro/m <sup>2</sup> /Jahr	2,73	2,92
<b>Arbeitspreis</b>	Cent/kWh	9,49	10,15

<sup>1)</sup> In den auf zwei Nachkommastellen gerundeten Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % enthalten (vom 01.10.2022 – 31.03.2024 befristet auf 7% gesenkt). Bei Änderung der Umsatzsteuer oder anderer vom Land/Bund erhobener Abgaben kommen die zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistungserfüllung gültigen Bruttopreise zur Anwendung.

<sup>2)</sup> Für Anschlüsse mit einem Anschluss größer DN25 können individuelle Grundpreise verhandelt werden.

### 2. Preisänderung

Die Wärmepreise sind zum 1. Januar eines Jahres auf Grundlage der nachfolgenden Preisänderungsklausel sowie unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Indizes zu ermitteln und anzupassen.

#### 2.1. Änderung des Jahresgrundpreises

Der Grundpreis ist anhand der nachfolgenden Formel zu ermitteln:

$$GP = GP_0 * \left( 0,6 + 0,4 * \frac{I}{I_0} \right)$$

**Ausgangsarbeitspreis GP<sub>0</sub> (netto)** aus dem Jahr 2008 beträgt 2,50 €/m<sup>2</sup>

**Investitionsgüterindex (I):** Der Preisindex für Investitionsgüter richtet sich nach den monatlichen Veröffentlichungen der Fachserie 17 des statistischen Bundesamtes; Reihe 2 – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise). Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Januar eines Jahres ist das arithmetische Mittel der veröffentlichten Monatswerte der Monate Juli bis Dezember des Vorjahres.

Als **Ausgangsbasis (I<sub>0</sub>)** für die Investitionskosten gilt der Wert von 95,3 für das Jahr 2008 (Basisjahr 2015 = 100)

## 2.2. Änderung des Arbeitspreises

Der neue Arbeitspreis ist anhand der nachfolgenden Formel zu ermitteln:

$$AP = AP_0 * (0,5 * \frac{WPI}{WPI_0} + 0,5 * (0,2 * \frac{EG}{EG_0} + 0,6 * \frac{LWP}{LWP_0} + 0,2 * \frac{L}{L_0}))$$

**Ausgangsarbeitspreis AP<sub>0</sub> (netto) aus dem Jahr 2008 = 6,15 ct/ kWh**

**Wärmepreisindex (WPI):** Der Preisindex für den Wärmemarkt richtet sich nach den monatlichen Veröffentlichungen der Verbraucherpreisindizes - Wärmepreisindex des statistischen Bundesamtes. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Januar eines Jahres ist das arithmetische Mittel der veröffentlichten Monatswerte der Monate Juli bis Dezember des Vorjahres.

Als **Ausgangsbasis (WPI<sub>0</sub>)** für den Wärmepreisindex gilt der Wert von 94,2 für das Jahr 2008 (Basisjahr 2015=100).

**Erdgas (EG):** Der Preisindex für Erdgas richtet sich nach den monatlichen Veröffentlichungen der Fachserie 17 des statistischen Bundesamtes; Reihe 2 – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1. aktuelle Ergebnisse, laufende Nummer 633 Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Januar eines Jahres ist das arithmetische Mittel der Monatswerte der Monate Juli bis Dezember des Vorjahres.

Als **Ausgangsbasis (EG<sub>0</sub>)** für den Index Erdgas gilt der Wert von 100,5 für das Jahr 2008 (Basisjahr 2015=100).

**Landwirtschaftliche Produktion (LWP):** Der Preisindex für Land- und Forstwirtschaft. Index für Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Produkte – pflanzliche Erzeugung richtet sich nach den monatlichen Veröffentlichungen durch das statistische Bundesamt. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Januar eines Jahres ist das arithmetische Mittel der veröffentlichten Monatswerte der Monate Juli bis Dezember des Vorjahres.

Als **Ausgangsbasis (LWP<sub>0</sub>)** für den Index der landwirtschaftlichen Erzeugung gilt der Wert von 98,6 für das Jahr 2008 (Basisjahr 2015=100).

**Lohn (L):** Es wird der letzte vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen, Deutschland, Wirtschaftszweig Energieversorgung D/35, entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 16, Reihe 4 zugrunde gelegt. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Januar eines Jahres ist der zuletzt veröffentlichte Quartalswert.

Als **Ausgangsbasis (L<sub>0</sub>)** für die Lohnkosten gilt der Wert von 76,4 für das Jahr 2008 (Basisjahr 2020 = 100)

### **2.3 Preisanpassung zum 1.9.2022**

Zum 1.9.2022 erfolgt erstmals seit 2008 eine Preisanpassung, der die Indexwerte der Monate Januar bis Juni 2022 zugrunde gelegt werden. Die nächste Preisanpassung erfolgt zum 1.1.2023.

### **2.4 Umsatzsteuer**

Zu den gemäß Ziffer 2.1 bis 2.3 ermittelten Preisen kommen die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer (zurzeit 7 %) und sonstige Steuern oder Abgaben, mit denen der Wärmepreis unmittelbar belastet ist, hinzu. Solche Steuern und Abgaben werden in der Rechnung einzeln ausgewiesen.

### **2.5 Sonstige Änderungen**

Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte, welche die Wärmeerzeugung oder -lieferung betreffen und in die Kosten des Lieferanten eingehen, gegenüber dem Stand bei Vertragsschluss eingeführt, erhöht, gesenkt oder abgeschafft werden und sollten diese Änderungen nicht über die Preisänderungsklausel wirksam in den Wärmepreis einbezogen worden sein, so ändern sich die Preise den Auswirkungen dieser Änderungen entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten. Entsprechendes gilt, wenn bei Vertragsschluss vom Lieferanten in Anspruch genommene Steuervergünstigungen für den Energiebezug sich während der Laufzeit des Vertrages ändern.

Kommunalbetriebe Ellerau